

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Ladeinfrastruktur („AGB-Resell“)

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Diese AGB gelten für Angebote und Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung von Ladeinfrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen zwischen Mer Germany GmbH, Taunusstr. 23, 80807 München, („Mer“) und dem im Angebot ausgewiesenen Kunden („Kunde“).
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Mer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Mer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote auf der Website, in Katalogen oder sonstigen Werbematerialien von Mer sind unverbindlich. Gleiches gilt für Angebotsformulare, die Mer dem Kunden zusendet.
- 2.2. Eine verbindliche Bestellung („Angebot“) über die Lieferung von Ladeeinrichtungen gibt der Kunde mit Unterzeichnung des Angebotsformulars in dem hierfür vorgesehenen Unterschriftenfeld und Rücksendung an Mer ab. Mer wird den Zugang des Angebots unverzüglich bestätigen (z. B. per E-Mail).
- 2.3. Die Annahme des Angebots wird von Mer gegenüber dem Kunden erklärt (z. B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung).
- 2.4. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Kunden kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien zustande.
- 2.5. Die AGB sind unter folgendem Link abrufbar <https://de.mer.eco/mer/rechtliche-unterlagen/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb/>. Der Kunde kann die AGB jederzeit abrufen und diese speichern und drucken. Der Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen.

3. Lieferung von Ladeinfrastruktur

- 3.1. Soweit ein Angebot über die Lieferung von Ladeinfrastruktur besteht und von dem Kunden angenommen wurde (nach

Einigung „Vertrag“), verkauft Mer dem Kunden Ladeinfrastruktur und verschafft dem Kunden Verfügungsgewalt und Eigentum daran.

- 3.2. Die Lieferung der gemäß dem Angebot bestellten Ladeinfrastruktur erfolgt DAP (Incoterms 2020) durch Mer oder durch von Mer beauftragte Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ladeinfrastruktur geht mit deren Übergabe an den Kunden auf diesen über.

- 3.3. Die von Mer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von Mer schriftlich bestätigt worden.

- 3.4. Sofern Mer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Mer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Ladeinfrastruktur oder deren Bestandteile), wird Mer den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ladeinfrastruktur auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Mer berechtigt, ganz oder teilweise von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Mer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ladeinfrastruktur in diesem Sinne gilt insb. die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von Mer durch ihren Zulieferer, wenn Mer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und weder Mer noch den Zulieferer Verschulden trifft.

- 3.5. Der Eintritt eines Lieferverzugs von Mer bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Das Eigentum an der Ladeinfrastruktur verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Mer aus diesem Vertrag in Bezug auf den Erwerb der Ladeinfrastruktur bei Mer.

- 4.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ladeinfrastruktur darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur

- Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ladeinfrastruktur durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von Mer hinweisen und Mer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Mer ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die Mer in diesem Zusammenhang entstehen, nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 4.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Mer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ladeinfrastruktur auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Mer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ladeinfrastruktur heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Mer diese Rechte nur geltend machen, wenn Mer dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ladeeinrichtung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ladeinfrastruktur von Mer entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Mer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Mer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ladeinfrastruktur.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ladeinfrastruktur oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe etwaigen Miteigentumsanteils von Mer gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Mer ab. Mer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 4.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Mer ermächtigt. Mer Germany verpflichten sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Mer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 4.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann Mer verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen Mer und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Mer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ladeinfrastruktur zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Mer um mehr als 10%, wird Mer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 4.5. Der Kunde muss die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ladeeinrichtung pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung, Blitz-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5. Gesetzliche Mängelrechte**
- 5.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Mer tritt seine vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer / Hersteller der Ladeinfrastruktur hiermit an den Kunden ab. Der Kunde kann Mer wegen Mängeln der Ladeinfrastruktur nur in Anspruch nehmen, wenn eine vorherige Inanspruchnahme des Lieferanten erfolglos war. Der Kunde ist verpflichtet, Mer über die Inanspruchnahme des Lieferanten zu unterrichten und

- wird Mer auf Verlangen laufend über die Verhandlungen informieren.
- 5.3. Grundlage der Mängelhaftung von Mer ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ladeinfrastruktur vereinbarte Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ladeinfrastruktur gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben zu Ladeinfrastrukturkomponenten, die Gegenstand des Angebots und des Vertrages sind.
- 5.4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) rechtzeitig nachgekommen ist. Zeigt sich im Rahmen der nach § 377 HGB erforderlichen Prüfung ein Mangel, so ist Mer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Mer für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 5.5. Ist die Ladeinfrastruktur mangelhaft, kann Mer zunächst wählen, ob Mer Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Mer, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.6. Der Kunde hat Mer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Ladeinfrastruktur zu Prüfungszwecken zu überlassen und / oder zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Mer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Mer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 5.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Mer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Mer vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 5.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde von dem betreffenden Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis für die bestandene Ladeinfrastruktur mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 5.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8.2 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6. Garantie**
Eine Garantie für die von Mer gelieferte Ladeinfrastruktur besteht nur, wenn Mer gegenüber dem Kunden ausdrücklich eine schriftliche Garantie hinsichtlich der jeweiligen Ladeinfrastruktur abgegeben hat.
- 7. Verjährung**
7.1. Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB fallen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
7.2. Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Mer oder im Falle der Arglist. Diese Ansprüche sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8. Haftung**
8.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Mer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
8.2. Auf Schadensersatz haftet Mer nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Mer handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Mer ebenfalls, bei leichter

- Fahrlässigkeit und sofern es sich nicht um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Lieferung und Übergabe der gekauften Ladeinfrastruktur (Lieferung) soweit beauftragt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mer.
- 8.4. Mer ist nicht für Schäden verantwortlich, die auf Rückwirkungen aus dem Netz des Verteilernetzbetreibers oder der Kundenanlage beruhen, an die die Ladeinfrastruktur angeschlossen und / oder in die sie integriert ist. Dies gilt nicht, soweit Mer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht, und für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.5. Mer haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Imageschäden und nicht realisierte Ersparnisse und Zuschüsse, es sei denn es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Schaden wurde durch Mer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Mer haftet zudem nicht für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere bei nicht dem Stand der Technik entsprechender/m Montage, Inbetriebnahme oder Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz oder Montage entgegen der Montageanleitung) oder natürlicher Abnutzung der Ladeinfrastruktur, übermäßigem Einsatz oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie die Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen und die Mer nicht zu vertreten hat.
- 9. Leistungserbringung durch Dritte**
- 9.1. Mer darf sich für die Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen qualifizierter und leistungsfähiger Dritter bedienen.
- 9.2. Auf Wunsch des Kunden wird Mer ihm mitteilen, bei welchen Leistungen sie sich Dritter bedient, und wer diese Dritten sind.
- 9.3. Nicht als Dritte gelten Unternehmen, die mit Mer im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind.
- 9.4. Höhere Gewalt
- 9.5. Höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer 9.4 ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen insbesondere behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Streik oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und die Durchführung der Leistung unzumutbar, unmöglich oder illegal macht oder ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Parteien darstellt.
- 9.6. Soweit eine der Parteien trotz aller zumutbaren Bemühungen zur Abwendung und Behebung des Hindernisses bzw. Verringerung der hervorgerufenen Einschränkungen durch Höhere Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert ist, ihre Pflichten nachzukommen, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat die betroffene Partei das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.
- 9.7. Für die Dauer der Höheren Gewalt und einer angemessenen Anlaufphase ruhen die von der Höheren Gewalt betroffenen Verpflichtungen der betroffenen Partei. Diese hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung.
- 10. Preise**
- 10.1. Soweit nicht anderweitig schriftlich von Mer angegeben, verstehen sich alle von Mer genannten Preise ab Werk (EXW Incoterms® 2020), ausschließlich Transport, Versicherung, Steuern, Zölle, öffentlicher Abgaben und ähnlicher zugehöriger Gebühren.

- 10.2. Alle Preise gelten in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11. Zahlungsbedingungen**
- 11.1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird dem Kunden der Kaufpreis für die bestellte Ladeinfrastruktur nach Lieferung in Rechnung gestellt. Hierfür wird der Kunde Mer unverzüglich über die Lieferung der Ladeeinrichtung informieren.
- 11.2. Beträgt der Kaufpreis der Ladeinfrastruktur mehr als EUR 15.000,00 ist Mer berechtigt 20 % des Kaufpreises der bestellten Ladeinfrastruktur nach Abschluss des Vertrages in Rechnung zu stellen. Die übrigen 80 % des Kaufpreises werden dem Kunden dann nach Lieferung in Rechnung gestellt. Hierfür wird der Kunde Mer unverzüglich über die Lieferung der Ladeinfrastruktur informieren.
- 11.3. Mer ist berechtigt die Bonität des Kunden zu prüfen, insbesondere eine Auskunft bei der Creditreform e.V. einzuholen.
- 11.4. Sämtliche Rechnungsbeträge sind fünfzehn Kalendertage nach Zugang der Auftragsbestätigung fällig, soweit nichts anderes im Angebotsformular bestimmt ist und ohne Abzug durch Banküberweisung auf das im Angebot angegebene Bankkonto der Mer zu zahlen, Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Mer. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Rechnungsbeträge sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Mer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 11.5. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 11.6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 12. Datenschutz**
- Die Parteien sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit jeweils dafür verantwortlich, sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere solche der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Der Kunde wird sicherstellen, dass alle Einbezogenen Unternehmen entsprechend verpflichtet werden.
- 13. Rechtsnachfolge**
- 13.1. Beide Parteien sind berechtigt, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 13.2. Eine Übertragung i. S. v. Ziffer 13.1 durch Mer auf mit Mer i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen bedarf abweichend keiner Zustimmung.
- 14. Vertraulichkeit**
- 14.1. Der Kunde verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse, Material sowie sonstige Informationen, die der Kunde von Mer nach oder in Verbindung mit diesem Vertrag (unabhängig davon, ob dies mündlich oder schriftlich erfolgt und ob diese Informationen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder nicht) erhalten hat (im Folgenden „vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde darf vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Der Zugang zu vertraulichen Informationen ist auch für Hilfspersonen des Kunden auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- 14.2. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Der Kunde ist allerdings nicht gehindert, nach Beendigung des Vertrags solche Informationen und Kenntnisse zu verwerten, die allgemein bekannt und leicht erhältlich geworden sind, soweit dies nicht auf Ausnutzung eines Vertragsbruches durch den Kunden beruht.
- 14.3. Unterlagen über vertrauliche Informationen, die dem Kunden anvertraut wurden, hat der Kunde unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses, an Mer zurückzugeben.
- 14.4. Beide Parteien werden den Inhalt dieses

- Vertrags und seine Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Ferner ist davon die Bekanntgabe an Mitarbeiter, Führungskräfte und/oder Organmitglieder eines verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz einer Partei ausgeschlossen. Die Parteien stellen sicher, dass die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen auch von Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz eingehalten werden.
- 14.5. Der Kunde wird die vertraulichen Schriftstücke gesondert aufbewahren und gemäß den Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs unter Verschluss halten.
- 14.6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen auch von seinen Hilfspersonen eingehalten werden.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1. Der Kunde hat bei seinen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (vor oder nach dessen Abschluss) stets alle geltenden staatlichen, nationalen und internationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf ethische und verantwortungsbewusste Verhaltensstandards einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich mit Menschenrechten, Umweltschutz, Korruption, Betrug, Geldwäschebekämpfung, geltenden Sanktionsregelungen und anderen Wirtschaftsverbrechen befassen.
- 15.2. Bei Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen ist Mer berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen. Mer ist verpflichtet, dem Kunden solche Änderungen vor dem geplanten Änderungszeitpunkt mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.
- 15.3. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieser AGB.
- 15.5. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen – wie auch eine Änderung dieser Ziffer 15.5 – der Schriftform.
- 15.6. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Mer der Geschäftssitz von Mer. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Mer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.7. Für diese AGB und den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: 24. Juli 2024